



2019

# Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm  
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Inneres**



## **Impressum**

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:  
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS)  
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation  
Sektionschefin Mag.<sup>a</sup> Angelika Flatz  
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien  
[www.bmoeds.gv.at](http://www.bmoeds.gv.at)

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Kranabetter, Abteilung III/C/9  
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2019  
Grafiken: lektion Grafik & Web development  
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover); Bohmann Verlag / Richard Tanzer (S. 7)  
Gestaltung: BKA Design & Grafik

### Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMöDS und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Diese Publikation steht unter [www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen](http://www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen) zum Download zur Verfügung.

### Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: [iii9@bmoeds.gv.at](mailto:iii9@bmoeds.gv.at).  
Bestellung von Druckexemplaren per Email an [iii9@bmoeds.gv.at](mailto:iii9@bmoeds.gv.at).

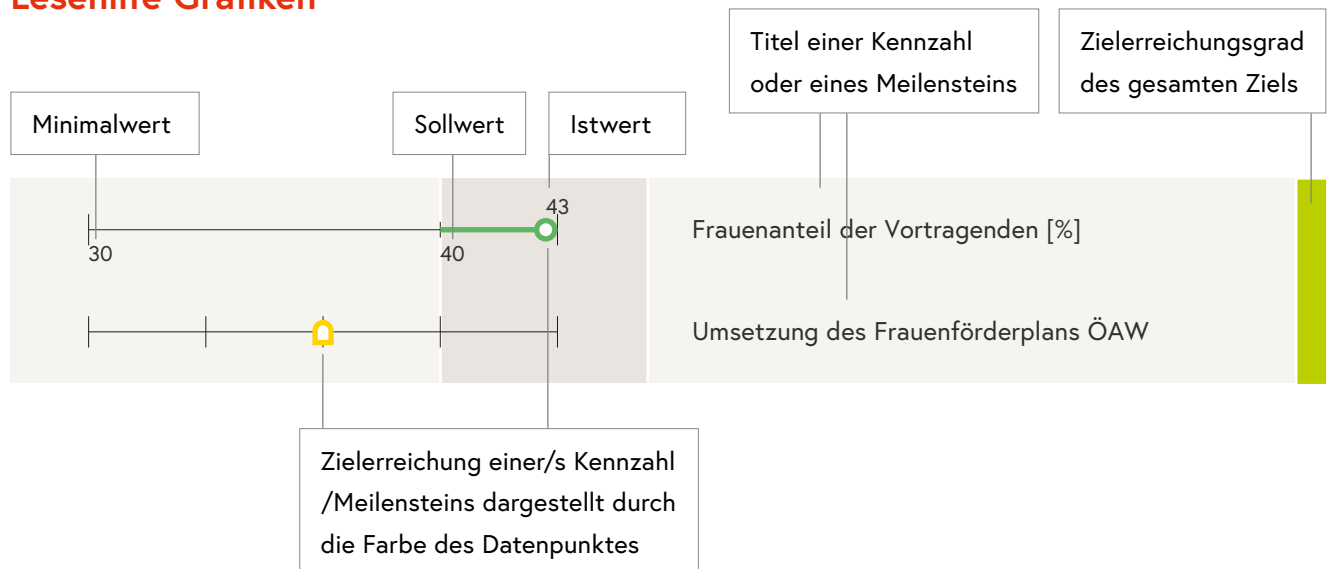
ISBN: 978-3-903097-24-7

# 3 Lesehilfe und Legende

## Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- Ⓢ Vorhaben
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓢ Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen
- Ⓢ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ⓢ Konsumentenschutzpolitik
- Ⓢ Soziales
- Ⓢ Kinder und Jugend
- Ⓢ Umwelt
- Ⓢ Unternehmen
- Ⓢ Gesamtwirtschaft

## Lesehilfe Grafiken



# Bundesministerium für Inneres

UG 11 – Inneres

# Einrichtung einer Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels



**Finanzjahr**

2014

**Vorhabensart**

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

**Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien**

Internationale Verträge:

Österreich ist Vertragsstaat sämtlicher relevanter internationaler Rechtsinstrumente gegen den Menschenhandel, einschließlich dem VN-Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (2000) zum VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem Europarats-Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005), der VN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) und dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (2000).

**Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)**

2014-BMI-UG 11-W3:

Verbesserter Schutz vor Gewalt, insbesondere gegen Frauen, Minderjährige und SeniorInnen

2014-BMBF-UG 30-W3:

Forcierung und Koordination umfassender Gleichstellungsmaßnahmen sowie Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt

**Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)**

2014-BMI-GB11.02-M3:

Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Gewalt gegen Frauen“ umgesetzt (siehe Detailbudgets 2.1. Landespolizeidirektionen; 2.6. Bundeskriminalamt)

## Problemdefinition

Frauen werden legal oder illegal in das Bundesgebiet verbracht und auch zur Begehung von strafbaren Handlungen genötigt.

Betroffene des Frauenhandels benötigen auf Grund ihrer Situation als Opfer von strafbaren Handlungen in aller Regel eine möglichst umfassende Unterstützung durch staatliche Stellen.

Zielgruppen sind

- Migrantinnen, die durch Gewalt, Drohung, Ausnützung ihrer starken Abhängigkeit oder durch Täuschung zur Ausübung der Prostitution in Österreich angehalten werden
- Migrantinnen, die durch Heiratshandel oder Handel in andere ausbeuterische und sklavenähnliche Arbeitsbereiche (wie Haushalt) nach Österreich

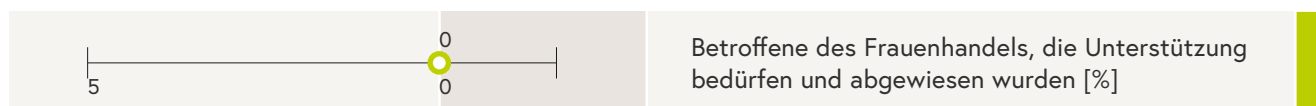
gebracht wurden und unter Bedingungen krasser Ausbeutung leben mussten.

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2013, ermächtigt den Bundesminister/die Bundesministerin für Inneres in § 25 Abs. 3 bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt bedroht sind, zum Zweck einer Prävention von (weiteren) Übergriffen, zu beraten und zu unterstützen (Interventionsstellen). Sofern eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst abzuschließen.

Der bestehende Vertrag zum Betrieb einer Interventionsstelle endet mit 31.12.2013.

## Ziele

**Ziel 1:** ■ Verbesserungen für Opfer von Frauenhandel durch die Einrichtung einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung



## Maßnahmen

1. Einrichtung einer Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
<b>Erträge gesamt</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Personalaufwand</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Betrieblicher Sachaufwand</b>	706	718	726	732	748	3.630
Plan	706	706	706	706	706	3.530
<b>Werkleistungen</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Transferaufwand</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	706	718	726	732	748	3.630
Plan	706	706	706	706	706	3.530
<b>Nettoergebnis</b>	-706	-718	-726	-732	-748	-3.630
Plan	-706	-706	-706	-706	-706	-3.530

### Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in der Höhe von 3,530 Millionen Euro in den Jahren 2014 bis 2018 gerechnet. Der jährliche Sockelbetrag wird zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres zu je 50% geteilt. Der Anteil des BM.I betrug hierbei 1,765 Millionen Euro. Tatsächlich sind für das BM.I finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 1,815 Millionen Euro eingetreten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Fallzahlen, weshalb Abweichungen zum Sockelbetrag eintreten können. Des Weiteren wird der Sockelbeitrag (für bis zu 300 Fälle) jährlich einer Indexanpassung (2014: 2,0%, 2015: 1,7%, 2016: 0,9%, 2017: 2,1% unterworfen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In den letzten Jahren wurde die Sprachkompetenz auf Grund der Migrationslage 2015 angepasst und kulturelle und mehrsprachige MediatorenInnen (aktuell über 20)

angestellt, die die Betroffenen sowohl in Verwaltungs- verfahren und strafprozessualen Verfahren unterstützen/ betreuen. LEFÖ-IBF bietet Seminare und Fortbildungen für verschieden Berufsgruppen und Institutionen zu Menschenhandel an. NGOs, internationale Organisationen, Behörden und Einrichtungen wie Polizei, Finanzpolizei, RichterInnen und StaatsanwältInnen, Bundesheer.

Unterschiedliche Veranstaltungen wie jene zum inter- nationalen Tag gegen Menschenhandel, Podiums- diskussionen, internationale Symposien werden in Kooperation mit LEFÖ-IBF gestaltet um das Thema Menschenhandel – Frauenhandel in die Öffentlichkeit zu bringen.

MEN VIA wurde im Jahre 2013 im Rahmen eines Projektes der Stadt Wien installiert und männliche Betroffene des Menschenhandels ab 18 Jahren konnten in eine profes- sionelle Betreuung übergeben werden.

Auf Grund des bestehenden Kooperationsvertrages zwischen dem BMI und LEFÖ-IBF erfolgte ein Know-how- Transfer von LEFÖ-IBF zu MEN VIA und basierend auf den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes wurde am 3.9.2018 ein Vertrag zwischen dem BM für Inneres zur finanziellen Förderung mit der Opferschutzeinrichtung MEN VIA abgeschlossen.

Die beiden Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA wurden in nationalen und internationalen Stellung- nahmen und Evaluierungsberichten wie NAP 2018–2020, GRETA und TIP positiv erwähnt.

Im Jahr 2018 konnte zum Vorjahr eine Steigerung bei der Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels eine Steigerung erzielt werden und die Betroffenen an die Opferschutzeinrichtungen übergeben und stabilisiert wurden.

Die enge und gute Zusammenarbeit zwischen den Straf- verfolgungsbehörden, LEFÖ-IBF und MEN VIA werden in internationalen Projekten wie z.B.: „Twinning Serbien –

Unterstützung bei der Bekämpfung des Menschenhandels“ als „good practice“ vermittelt.

#### **Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja**

Frauenhandel ist eine Verletzung von Menschen- und Frauenrechten. Das heißt: Im Zentrum aller Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (Frauenhandels) müssen die Rechte der Betroffenen stehen“. Es besteht Handlungsbedarf beim Ausbau der Rechte der Betroffenen (gesicherter Aufenthaltsstatus) sowie bei der Prävention und dem Opferschutz. Insbesondere sollte hier der Focus auf unbegleitete minderjährige Fremde die Opfer des Menschenhandels gelegt werden und als Basis für eine professionelle Betreuung eine bundesweite Aufnahme- stelle / Betreuungsstelle eingerichtet werden.

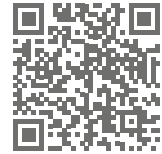
#### **Weiterführende Informationen**

Jahresberichte der LEFÖ – Interventionsstelle für Be- troffene des Frauenhandels

<http://www.lefoe.at/index.php/jahresberichte.html>



# Schubhaftzentrum Vordernberg



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

**Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien**

Das Schubhaftzentrum Vordernberg hat sich als spezielle Hafteinrichtung für fremdenpolizeiliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Standards bestens bewährt. Durch eine österreichweite Konzentration des Schubhaftvollzuges (> 7 Tage) auf drei Standorte (1. Vordernberg, 2. Wien und bei Bedarf auch Salzburg), ist seit dem 01. Jänner 2014 ein ressourcenschonender und effektiver Schubhaftvollzug durch das Unterbringungs- und Transportmanagement (UTM) sichergestellt. Durch die infrastrukturellen Gegebenheiten dieser Einrichtungen – speziell im Schubhaftzentrum Vordernberg – sind optimale Voraussetzungen für eine humanitäre und qualitätsvolle Anhaltung von Fremden vorhanden. Wie im Regierungsprogramm 2017–2022 vereinbart und im strategischen Arbeitsprogramm des Innenministeriums „FREIHEIT UND SICHERHEIT 2019“ vorgesehen, wird die Infrastruktur des Schubhaftzentrums Vordernberg auch bei der Steigerung der Effizienz bei Außerlandesbringungen und fremdenpolizeilicher Verfahren maßgeblich beteiligt sein.“

**Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)**

2013-BMI-UG 11-W1:

Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung

**Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)**

2013-BMI-GB11.02-M2:

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen zielgerichtet gestalten (siehe Detailbudgets 2.1. Landespolizeidirektionen; 2.4. Grenz-, Visa- und Rückführungswesen)

## Problemdefinition

Der gesamte Schubhaftvollzug stand seit Beginn des Jahres 2000 – insbesondere auch auf Grund der Anregungen des Menschenrechtsbeirates (z. B. Schaffung sogenannt „Offener Stationen“, größtmögliche Handlungsfreiheit Angehaltener etc.) und den Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (kurz CPT) in ständiger Diskussion und daraus resultierenden Maßnahmen zur Verbesserung.

Darüber hinaus erforderten

- der Beginn der Erarbeitung einer Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Trennung von Strafgefangenen und Sicherungsmaßnahmen zur Außerlandesbringung), insbesondere für die Unterbringung nicht straffällig gewordener Schubhäftlinge und von Familien

sowie

- die Änderungen und Herausforderungen in den letzten Jahren, insbesondere im Bereich der Unterbringung, Versorgung, Betreuung und (Rückkehr-) Beratung der Angehaltenen, die Einrichtung offener Stationen, Themen wie Hungerstreik, Beschäftigung der Angehaltenen, Berücksichtigung ethnischer Gegebenheiten, Themen wie Familie und Kinder, größtmöglicher Handlungs- und Bewegungsraum innerhalb der Sicherungsmaßnahme eine gesamthaft neue organisatorische Betrachtungsweise, da den gegebenen und zu erwartenden Herausforderungen und Anforderungen mit den bestehenden Polizeianhaltezentren mittelfristig keinesfalls entsprochen werden konnte.

Unter Bedachtnahme auf die bestehenden Standorte, deren Ausbaustand und Kapazität, den Anforderungen der Bundesländer in Bezug auf kurzfristige fremdenpolizeiliche Anhaltungen auch für Zurückschiebungen, den Vollzug von Verwaltungsstrafhaften, Festnahmen nach dem Verwaltungsstrafgesetz und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne der StPO erschien es unabdingbar, ein neues Zentrum für den umfassenden Schubhaftvollzug in Ergänzung zum Standort Wien zu schaffen, der insbesondere auch der umfassenden Erfüllung der EU Richtlinie 2008/115 dient.

Zur Erfüllung der beschriebenen Standards werden nach den Erfahrungswerten 200 Vollzugsplätze benötigt, die derzeit in den bestehenden Polizeianhaltezentren in dieser Qualität nicht zur Verfügung stehen.

Die Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehörige wurde innerstaatlich im Rahmen des FRÄG 2011 umgesetzt.

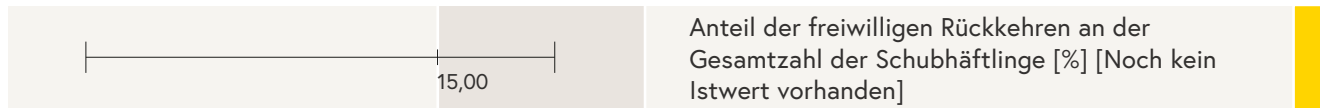
Wesentliche Eckpunkte: Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Wege eines fairen und transparenten Ver-

fahrens beendet wird. Die Anhaltung ausreisepflichtiger Fremden im Zuge des fremdenpolizeilichen Verfahrens bzw. zur Rückführung hat grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Standards, wie die Einrichtung sogenannt „Offener Stationen“, Beschäftigung von Angehaltenen, Berücksichtigung ethnischer Gegebenheiten und speziell schutzbedürftige Personen (unbegleitete minderjährige Fremde) sowie von Familien mit Kindern (alters- und familiengerechte Anhaltung) zu erfolgen. Kennzeichnend für die neue Einrichtung sind auch spezielle Vorkehrungen zur Identitätsabklärung von angehaltenen Fremden sowie die Förderung der Mitwirkungsbereitschaft der Fremden zur Erlangung von Heimreisezertifikate.

Der Schubhaftvollzug erfolgt derzeit ausschließlich Polizeianhaltezentren, welche weder von der baulichen Beschaffenheit noch von den infrastrukturellen Gegebenheiten her die optimalen Voraussetzungen bieten, um eine in humanitärer und sozialer Hinsicht qualitätvolle Anhaltung von Fremden über einen Zeitraum von bis zu zehn Monaten sicherzustellen. Die ehemaligen Polizeigefangenenhäuser, nunmehr Polizeianhaltezentren, waren ursprünglich nicht für eine längere Anhaltedauer konzipiert, sondern sind nur für kurzfristige Anhaltungen im Auftrag der Strafjustiz und zum Vollzug von Verwaltungsstrafen errichtet worden. In diesen fehlen geeignete Raumverbände für die getrennte Unterbringung nach Haftstatus und die Trennung verschiedener ethnischer Gruppen.

## Ziele

### Ziel 1: ■ Steigerung des Anteils freiwilliger Rückkehren an den Außerlandesbringungen



## Maßnahmen

1. Fremdenpolizeiliche Maßnahmen zielgerichtet gestalten Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht 
 ■ teilweise erreicht 
 ■ überwiegend erreicht 
 ■ zur Gänze erreicht 
 ■ überplanmäßig erreicht 
  Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
<b>Erträge gesamt</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Personalaufwand</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Betrieblicher Sachaufwand</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Werkleistungen</b>	70	5.448	5.467	5.493	5.548	22.026
Plan	70	5.535	5.535	5.535	5.535	22.210
<b>Transferaufwand</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	70	5.448	5.467	5.493	5.548	22.026
Plan	70	5.535	5.535	5.535	5.535	22.210
<b>Nettoergebnis</b>	-70	-5.448	-5.467	-5.493	-5.548	-22.026
Plan	-70	-5.535	-5.535	-5.535	-5.535	-22.210

## Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in der Höhe von 22,210 Millionen Euro für Werkleistungen im Zusammenhang mit Maßnahme 1 (Vertrag mit der Marktgemeinde Vordernberg) in den Jahren 2013 bis 2017 gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 22,026 Euro in den Jahren 2013 bis 2017 eingetreten.

Mit der Marktgemeinde Vordernberg wurde beginnend mit 2014 ein monatliches Pauschalentgelt in der Höhe von maximal 461.270,32 Euro vereinbart. Dieser Betrag wird zusätzlich jährlich nach dem Verbraucherpreisindex wertangepasst.

Die Abweichungen ergeben sich aus der Verpflichtung des Auftragnehmers Kostenvorteile weiterzugeben. Dadurch wird das Pauschalentgelt nach den tatsächlichen Verpflichtungen berechnet. Aus diesem Grund ist im Vergleich zur ursprünglichen Planung ein Minderbedarf in Höhe von rund 184.000 Euro eingetreten.

**Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja**

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

**Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.**

Der Dienstbetrieb im AHZ Vordernberg wurde mit 1.1.2014 im Sinne des Organisationskonzeptes zum Betrieb im Anhaltezentrum Vordernberg zwischen der Gemeinde Vordernberg (G4S als Generalunternehmer) und dem BMI aufgenommen. Seit der Inbetriebnahme kam es zu einer stetigen Auslastungssteigerung im Bereich des Schubhaftvollzuges, womit 2018 eine durchschnittliche Haftplatz-mäßige Auslastung von 69% und damit je nach ethnischer Durchmischung grundsätzlich eine Vollauslastung erreicht werden konnte. Gerade die Betreuung der Schubhäftlinge durch die Vertragspartner G4S schuf internationale Standards, welche regelmäßig durch Kommissions-, Prüf-, und Arbeitsbesuche von NGO, UNO, UNHCR, EU und internationaler Polizeieinheiten positiv bewertet werden. Die Umsetzung der „EU Richtlinie 2008/115“, der „Nelson Mandela Rules (United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners)“ sowie „Die Standards des CPT (Council of Europe)“ in

Bezug auf zulässige freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegenüber Menschen konnte durch Auslagerung von Verwaltungshilfstätigkeiten, Betreuung und Versorgung von Angehaltenen erreicht und übertroffen werden.

Durch die regionale Wertschöpfung, die flexible Steuerung der Aufgabenstellungen sowie die international anerkannte Hebung der Haftstandards, einhergehend mit der in etwa kostenneutralen Auslagerung von nicht zwingend hoheitlichen Aufgaben, kann das Gesamtprojekt als deutlich überwiegend positiv gewertet werden. Eventuelle Mehrkosten im Vergleich mit – ausschließlich durch BMI Angehörige getätigte – Eigenleistungen in vergleichbaren Einrichtungen spiegeln sich in einer – durch nationale und internationale Prüforganisationen geforderten – spürbaren und anerkannten Qualitätssteigerung wider. Diese Qualitätssteigerung im eigenen Bereich zu erzielen, wäre nur mit einem immensen Personalmehraufwand innerhalb des BMI zu erreichen und kann daher auch aus wirtschaftlicher Sicht von einer Zielerreichung gesprochen werden.

Schubhaft ist nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel zur Durchsetzung einer aufenthaltsbeendenden Entscheidung. Das Ziel ist grundsätzlich eine Steigerung der Außerlandesbringungen, nicht eine Steigerung von Schubhaften. Dennoch hat der Bereich der Schubhaften in den letzten Jahren eine kontinuierliche Steigerung erfahren. Als Gründe können hierfür bessere Kooperationen bei Ausstellung von Heimreisezertifikaten und Schwerpunktaktionen genannt werden. Seit 2015 stieg die Anzahl der Schubhaftverhängungen von 1.461 auf rund 5.000 im Jahr 2018. Bei den Außerlandesbringungen stieg die Anzahl seit 2015 von 8.355 auf 12.611 im Jahr 2018. Hierbei beträgt der Anteil von freiwilligen Rückkehrern rund 45%.

#### **Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja**


Es würde sich ggf. empfehlen bei zukünftigen ähnlich gelagerten neuartigen Projekten Erfahrungen aus dem tatsächlichen Dienstbetrieb bereits in Ausschreibungskriterien, Schnittstellendefinitionen, Leistungskennzahlen, Zielerreichungsvorgaben etc. einfließen zu lassen um eine transparentere und effizientere Steuerung zu ermöglichen.

# Bundesministerium für Inneres

UG 18 – Asyl

# Beschaffung von 6.000 Containern samt Baubetreuungsleistungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von 75 Containerdörfern als Betreuungsquartiere



<b>Finanzjahr</b>	2015
<b>Vorhabensart</b>	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
<b>Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien</b>	In der Strategie INNEN.SICHER 2015 sind Migration und Mobilität und deren Management als eine zentrale Schlüsselherausforderung des Ressorts bezeichnet.
<b>Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)</b>	2015-BMI-UG 11-W2: Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration
<b>Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)</b>	2015-BMI-GB11.03-M1: Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudgets 3.1. Betreuung / Grundversorgung)

## Problemdefinition

Ziel der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG des Bundes und der Länder ist die vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Gemäß § 2 Abs. 1 GVG-B 2005 leistet der Bund Asylwerbern im Zulassungsverfahren Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes sowie Fremden, deren Asylantrag im Zulassungsverfahren zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, bei Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, bis diese das Bundesgebiet verlassen. Nach erfolgter Zulassung haben die Länder die Versorgung der von der Koordinationsstelle zugewiesenen hilfs- und

schutzbedürftigen Fremden sicherzustellen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Z. 1 GVV – Art. 15a B-VG). Die Zuteilung sowie die Überstellung erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 GVG-B 2005 iVm Art. 3 Abs. 2 Z. 1 GVV – Art. 15a B-VG im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel.

Überdies hat Österreich die Mindestnormen der EU-Vorgaben zu erfüllen (Vorgaben aus der Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten und

der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen).

Bedauerlicherweise kamen die Bundesländer in den vergangenen Monaten dieser Verpflichtung nicht in ausreichendem Maße nach und wurden seitens der Länder nicht Kapazitäten in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt. Daraus resultierend kam es zu einem massiven Rückstau in den Betreuungsstellen des Bundes. Sofortige Notmaßnahmen mussten und müssen weiterhin ergriffen werden, um Obdachlosigkeit von grundversorgten Personen zu verhindern bzw. einzudämmen.

Vor diesem Hintergrund der steigenden Belagsstände und des Rückstaus in den Betreuungsstellen des Bundes wurden die Länder seitens des Bundesministeriums für Inneres während des vergangenen Jahres stetig und nachdrücklich auf die sich zuspitzende Situation hingewiesen und ersucht, neue Quartiere zu schaffen.

Auf Grund der fehlenden Unterbringungskapazitäten in den Bundesländern blieben die Überstellungen in die

Bundesländer deutlich hinter der Anzahl neuer Asyl-anträge zurück. Somit kam es zu einem erheblichen Rückstau in den Betreuungsstellen des Bundes.

Um der gesetzlichen Verantwortung weiterhin gerecht werden zu können und weiterhin eine adäquate und menschenwürdige Unterbringung und Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen gewährleisten zu können, wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres eine Reihe an Sofort- und Notmaßnahmen ergriffen (u. a. Aufstellen von Zelten) und wird laufend an der Errichtung weiterer Unterbringungskapazitäten gearbeitet.

Momentan kommt es Erstaufnahmezentren/Betreuungsstellenderzeit zu massiven Kapazitätsengpässen – die damit verbundenen Auswirkungen sind: Betreuungs- und Versorgungsprobleme, mangelhafte Unterbringung, fallweise Obdachlosigkeit etc..

Mit gegenständlicher Containerbeschaffung können die Erstaufnahmestellen/Betreuungsstellen nachhaltig entlastet werden und kurzfristig zusätzliche Kapazitäten für rund 15.000 Personen geschaffen werden.

## Ziele

### Ziel 1: ■ Schaffung von Betreuungsquartieren des Bundes





## Maßnahmen

1. Einrichtung und Betrieb von Betreuungseinrichtungen (75 Containerdörfer)	Beitrag zu Ziel 1
2. Rahmenvereinbarung mit der BIG über die Erbringung von Baubetreuungsleistungen	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht 
 ■ teilweise erreicht 
 ■ überwiegend erreicht 
 ■ zur Gänze erreicht 
 ■ überplanmäßig erreicht 
  Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
<b>Erträge gesamt</b>	0	0	0	162	0	162
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Personalaufwand</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Betrieblicher Sachaufwand</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Werkleistungen</b>	1.248	5.171	1.296	126	0	7.841
Plan	18.197	3.803	0	0	0	22.000
<b>Transferaufwand</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	103	1.159	2.117	2.347	0	5.726
Plan	5.100	6.120	6.120	6.120	0	23.460
<b>Aufwendungen gesamt</b>	1.351	6.330	3.413	2.473	0	13.567
Plan	23.297	9.923	6.120	6.120	0	45.460
<b>Nettoergebnis</b>	-1.351	-6.330	-3.413	-2.311	0	-13.405
Plan	-23.297	-9.923	-6.120	-6.120	0	-45.460

### Erläuterungen

Die Planwerte beziehen sich auf die Aufwendungen (AfA für Anlagen) für 6.000 Container.

Insgesamt musste nur rund die Hälfte des Volumens aus dem Rahmenvertrag abgerufen werden. Durch die veränderte Bedarfslage (Schaffung von LänderbetreuungsKapazitäten in festen Quartieren, rückläufige Asylantragszahlen ab Mitte 2016 nach Schließung der Balkanroute) und die länger dauernden Beschaffungsprozesse ergab sich eine Überkapazi-

tät, die für weitere Bedarfe im Bund herangezogen werden konnte (Nutzung durch das BMLVS, Vermietung an das Parlament im Zuge der Umbauarbeiten). Die Bezahlung der abgerufenen Anzahl erfolgte in den Jahren 2015 – 2017.

Erträge entstanden durch die Vermietung überzähliger Container an die Parlamentsdirektion.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

**Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.**

Nach Art. 3 Abs.4 der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG (GVV) ist der Bund zur Unterbringung bereits in Österreich aufhältiger AntragstellerInnen verpflichtet.

Im Sommer 2015 war Österreich mit einem unvorhersehbar raschen Anstieg an schutzsuchenden Personen innerhalb eines äußerst kurzen Zeitraums konfrontiert. Um möglichst rasch menschenwürdige Unterbringungsmöglichkeiten schaffen zu können und weil feste Quartiere zunächst nicht in ausreichender Zahl verfügbar waren, wurden Container beschafft.

Die bis 17. Oktober 2015 bestehende Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH bot auf Grund der langen Lieferfristen – drei Monate und länger – damals nicht die dringend notwendige rasche und flexible Reaktionsmöglichkeit (TRAISKIRCHEN im Juli 2015: über 1800 Obdachlose; ab KW 27: mehr als 2000 Asylanträge/Woche). Ebenso war die tatsächliche Anzahl von verfügbaren Containern nicht ausreichend, um die im Jahr 2015 dringend notwendigen Unterbringungsplätze errichten zu können.

Im Juli 2015 kam es seitens der Bundesbeschaffung GmbH auf Grund des Auslaufens der o. a. Rahmenvereinbarung

zur Folgeausschreibung. Die neue Rahmenvereinbarung konnte mit 15. Dezember 2015 in Anspruch genommen werden, der wesentliche Teil der Containerbeschaffung wurde eingeleitet.

Die verfassungsgesetzliche Implementierung des Durchgriffsrechts („Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, BGBl I 120/2015“) bewirkte eine raschere Verfügbarkeit von Grundstücken zur Containeraufstellung, aber auch eine bevorzugte Zurverfügungstellung von festen Quartieren durch die Länder, um Containeraufstellungen zu verhindern.

Nach Schließung der Balkanroute mit 3/2016 verringerte sich der Zustrom von AntragstellerInnen rasch. Diese Entwicklungen waren zum Zeitpunkt der Bestellung in dieser Form nicht absehbar.

Von den ursprünglich im Rahmenvertrag vorgesehenen Kapazitäten (6000 Container für 75 Dörfer zur Unterbringung von bis zu 15.000 Personen) wurden 3.060 Container beschafft. 1140 Container wurden für Unterbringungszwecke benötigt (16 Standorte, zur Unterbringung von rund 2800 Personen).

Durch den zwischenzeitlich weiteren Rückgang von Grundversorgten in Bundesbetreuung konnten zehn dieser

Standorte stillgelegt werden und zum Teil einer Nachnutzung durch das ÖBH zugeführt werden.

Weitere 390 Container wurden zu Grenzmanagementzwecken benötigt. 53 wurden für Schulungs- und Übungsräume und zu Lagerzwecken verwendet. 141 Stück wurden dem Parlament vermietet, 772 wurden vom Österreichischen Bundesheer im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens verwendet.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und auch in Anbetracht der weltweiten Krisenherde rund um Europa beziehungsweise aus der Erfahrung, dass Flüchtlingsströme weder beeinflussbar noch vorhersehbar sind, ist die Bereithaltung von gewissen Vorsorgekapazitäten seitens des Bundes, wie in Art. 3 Abs. 4 GVV gesetzlich vorgesehen, geboten.

Derzeit stehen 564 Container zu Vorhaltezwecken im Bereich Grundversorgung zur Verfügung (Unterbringungs-kapazität: rund 1400 Personen). Bei Nichtbedarf im Rahmen der Grundversorgung werden die Container vorübergehend gegen Kostenersatz der Bundesverwaltung zur Verfügung gestellt (z. B. zusätzliche Schulungskapazitäten in der Sicherheitsakademie, Ausweichquartier des Parlaments bei Umbauarbeiten, zu Lagerzwecken im Bereich Strategisches Krisen- und Katastrophenmanagement).

#### **Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja**

Die in der Bundesverwaltung erforderlichen Verwaltungs- aber auch die Produktionsprozesse in Unternehmen sind für Krisensituationen von zu langer Dauer. Eine gewisse Vorhaltekapazität ist erforderlich, um rasche Bedarfe zu decken und Krisen wie jene aus dem Jahr 2015 zu entschärfen. Weiters sind verwaltungsinterne Maßnahmen zu initiieren, die Kompetenzen bündeln und Durchlaufzeiten verringern.







